



Schweizerischer Theaternaler Verband

Fédération Suisse des Peintres en décors
Federazione svizzera dei pittori di scenari

c/o Opernhaus Zürich Seerosenstrasse 4 8008 Zürich

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFJ vom 20. September 2011
und zum Bildungsplan vom 20. September 2011

für

Theaternalerin EFZ / Theaternaler EFZ

Berufsnummer Nr.:53107

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Theaternalerin EFZ / Theaternaler EFZ
zur Stellungnahme unterbreitet am 20.05.2015

erlassen durch STMV (Schweizerischer Theaternaler Verband) am 03.09.2015

aufzufinden unter Schweizerischer Theaternaler Verband <http://stmv.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck	3
2. Grundlagen	3
3. Gegenstand der Qualifikationsverfahren	3
4. Die Qualifikationsbereiche im Detail	5
4.1. Qualifikationsbereich Praktische Arbeit als vorgegebene praktische Arbeit (VPA)	5
4.2. Qualifikationsbereich Berufskenntnisse	6
4.3. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	7
5. Erfahrungsnote	7
6. Weitere Angaben	7
6.1. Anmeldung zur Prüfung.....	7
6.2. Bestehen der Prüfung	7
6.3. Mitteilung des Prüfungsergebnisses	7
6.4. Verhinderung bei Krankheit und Unfall	8
6.5. Prüfungswiederholung.....	8
6.6. Rekursverfahren/Rechtsmittel	8
6.7. Archivierung.....	8
Inkrafttreten	9
Anhang Verzeichnis der Vorlagen	10

1. Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

Die Ausführungsbestimmungen richten sich an alle Beteiligten der vierjährigen beruflichen Grundbildung Theatermalerin / Theatermaler (EFZ):

- Lernende
- Berufsbildnerinnen/Berufsbildner
- Lehrkräfte für den berufskundlichen Unterricht
- Prüfungsexpertinnen und -experten
- Zuständige kantonale Prüfungsorganisation

2. Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Theatermalerin / Theatermaler mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 20. September 2011. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 14 bis Art. 20.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Theatermalerin / Theatermaler EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 20. September 2011 (Stand am 01. September 2014). Massgeblich für die QV ist insbesondere Teil **D**
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3. Gegenstand der Qualifikationsverfahren

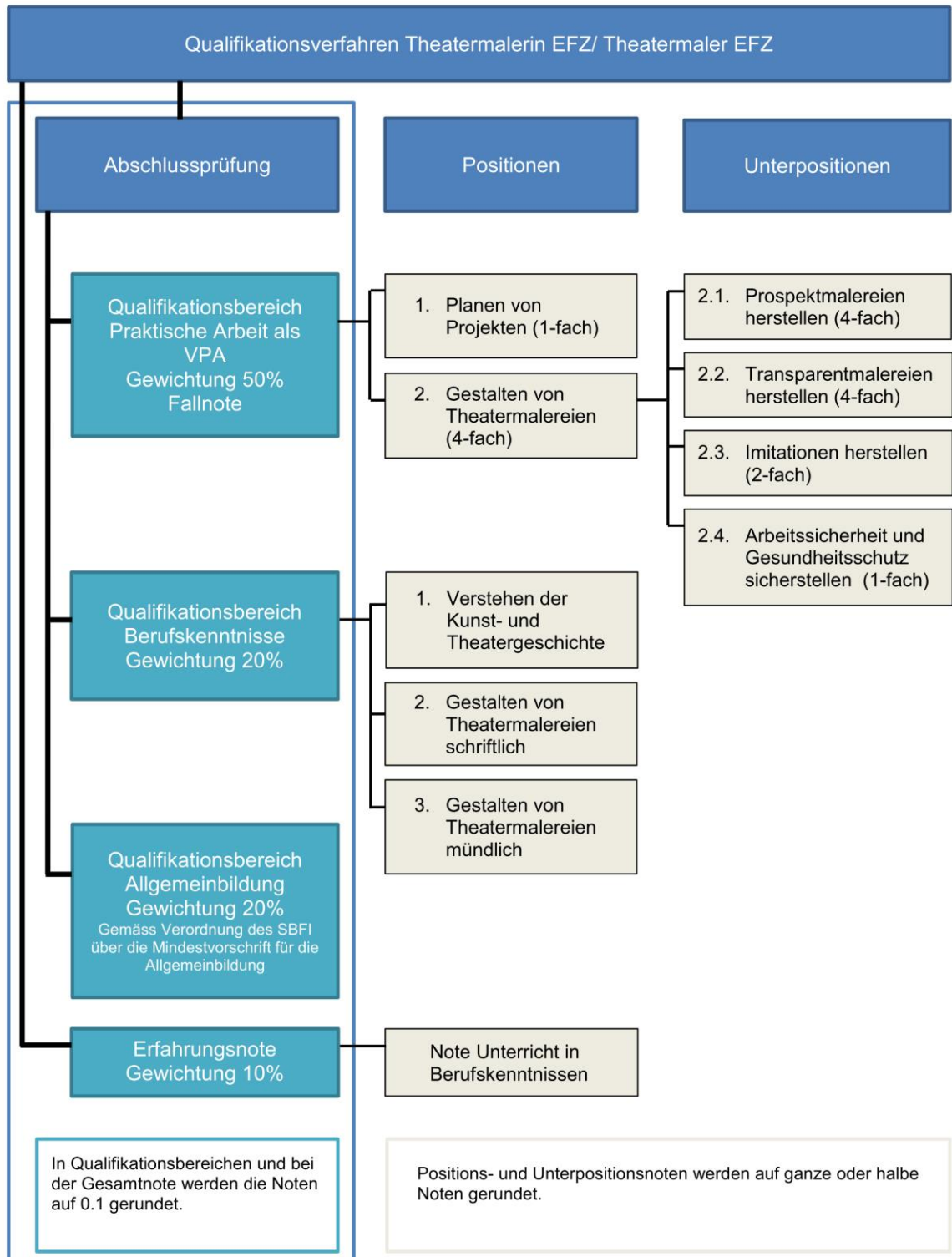
In den Qualifikationsverfahren wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



4. Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1. Qualifikationsbereich Praktische Arbeit als vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die Note des Qualifikationsbereichs Praktische Arbeit als VPA ist eine Fallnote.

Die VPA dauert 36 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Planen von Projekten	einfach
2	Gestalten von Theatermalereien	vierfach

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Position 1 wird als Fachgespräch geprüft, gestützt auf die Handlungskompetenzen 2.1 Gespräch mit dem Auftraggeber führen und 2.2 Lösungen suchen und Arbeiten planen.

Position 2 besteht aus folgenden Unterpositionen mit den nachstehenden Gewichtungen:

UP 2.1 Prospektmalereien herstellen; Gewichtung: vierfach

Für die Bewertung ist ein Mindestmass von 12 m² erforderlich.

UP 2.2 Transparentmalereien herstellen; Gewichtung: vierfach

Für die Bewertung ist ein Mindestmass von 2 m² erforderlich

UP 2.3 Imitationen herstellen / Möbel, Requisiten und Kostüme bearbeiten; Gewichtung: zweifach

UP 2.4 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sicherstellen / Umweltschutz sicherstellen;

Gewichtung: einfach

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel, mindestens aber die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Bildungsverordnung.

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

4.2. Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 2 Stunden und 45 Minuten.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer	
		schriftlich	mündlich
1	Verstehen der Kunst- und Theatergeschichte	30 Min.	
2	Gestalten von Theatermalereien	90 Min.	
3	Gestalten von Theatermalereien		45 Min.

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³.

Position 1 bezieht sich auf die Handlungskompetenz 1.1 Kunst- und Theatergeschichte sowie Kunstbetrachtung verstehen.

Position 2 bezieht sich auf folgenden Handlungskompetenzen:

3.1 Materialien, Werkzeuge, Maschinen und Apparate einsetzen.

Davon werden schwerpunktmässig die folgenden Leistungsziele schriftlich geprüft:

3.1.2(Farben)

3.1.3(Chemikalien)

3.2 Grundtechniken und Arbeiten anwenden.

Davon werden schwerpunktmässig die folgenden Leistungsziele schriftlich geprüft:

3.2.1(Gegenständliches Zeichnen),

3.2.3(Grundkonstruktionen),

3.2.4(Schriften und Ornamente),

3.2.5(Herstellung von Farbmitteln)

3.6 Möbel, Requisiten und Kostüme bearbeiten

3.7 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sicherstellen

3.8 Umweltschutz sicherstellen

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Position 3 bezieht sich auf die Inhalte der folgenden Handlungskompetenzen:**3.1** Materialien, Werkzeuge, Maschinen und Apparate einsetzen.

Davon werden schwerpunktmässig die folgenden Leistungsziele mündlich geprüft:

3.1.1 (Träger- und Aufbaumaterialien)

3.1.4 (Pinsel und Bürsten)

3.1.5 (Werkzeuge, Apparate und Maschinen)

3.2 Grundtechniken und Arbeiten anwenden.

Davon werden schwerpunktmässig die folgenden Leistungsziele mündlich geprüft:

3.2.6 (Angewandte Techniken mit Farben)

3.2.7 (Farbaufbau)

3.5 Imitationen herstellen

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3. Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5. Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderlichen Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6. Weitere Angaben**6.1. Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2. Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3. Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4. Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5. Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6. Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7. Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der VPA entstanden sind, werden am Durchführungsort der VPA unter der Verantwortung der Prüfungsexperten aufbewahrt.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Theatermalerin und Theatermaler treten am [03.09.2015] in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Zürich, 03.09.2015

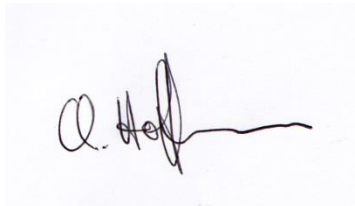
Schweizerischer Theatermaler Verband (STMV)

Der Präsident

die Vizepräsidentin

Christian Hoffmann

Brigitte Schlunegger



.....
[Unterschrift Präsident STMV]



.....
[Unterschrift Vizepräsidentin STMV]

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom [20.05.2015] zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Theatermalerin EFZ und Theatermaler EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	STMV
Prüfungsprotokoll Berufskennntnisse mündlich / schriftlich	Berufsschule für Gestaltung Zürich (medien form farbe) STMV
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Theatermalerin EFZ / Theatermaler EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote: Notenblatt Berufsfachschule	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch